

Geschäftsverzeichnissnr. 345
Urteil Nr. 69/92 vom 12. November 1992

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 Absatz 2, 13 Absatz 2, 14, 15, 20 Absatz 3, 25, 26, 27 und 28 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 « inzake medisch verantwoorde sportbeoefening » (bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen), erhoben von der VoG Vlaams Artsensyndicaat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts, dem Vorsitzenden J. Wathélet und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen

Mit Klageschrift vom 10. Dezember 1991, die dem Hof mit einem am 11. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde, erhob die VoG Vlaams Artsensyndicaat, mit Vereinigungssitz in Antwerpen, Jan Van Rijswijcklaan 80, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 11 Absatz 2, 13 Absatz 2, 14, 15, 20 Absatz 3, 25, 26, 27 und 28 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 « inzake medisch verantwoorde sportbeoefening » (bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen) (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juni 1991).

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 19. Dezember 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit Einschreibebriefen vom 27. Dezember 1991 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Januar 1992.

Die Flämische Exekutive hat am 13. Februar 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebrief vom 17. März 1992 notifiziert.

Die Klägerin hat am 21. April 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 hat die Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 11. Dezember 1992 verlängert.

Mit Schreiben vom 15. Juli 1992 hat der Rechtsanwalt der Flämischen Exekutive dem Hof eine vom Minister für Soziales und Gesundheitswesen der Französischen Gemeinschaft aufgesetzte Note übermittelt.

Durch Entscheidung vom 15. September 1992 hat der Hof die Besetzung um den Richter Y. de Wasseige ergänzt, nachdem die Vorsitzende I. Pétry in den Ruhestand getreten war und der Richter J. Wathélet, der der Besetzung bereits angehörte, ihre Nachfolge angetreten hatte.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1992 hat der stellvertretende Vorsitzende F. Debaedts die Besetzung in Anbetracht der gesetzmäßigen Verhinderung des Vorsitzenden J. Delva, der gemäß Artikel 56 Absatz 4 *in fine* des vorgenannten organisierenden Gesetzes durch den Richter F. Debaedts ersetzt wurde, um den Richter L.P. Suetens ergänzt.

Durch Anordnung vom 1. Oktober 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 21. Oktober 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien mit Einschreibebriefen vom 1. Oktober 1992 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 21. Oktober 1992

- erschienen
- . RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA. P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter L. De Grève und Y. de Wasseige Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurden gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Mit dem Dekret vom 27. März 1991, das auf jeden Sportler, jeden Betreuer und jeden Sportverein anwendbar ist, wird ein rechtlicher Rahmen für die Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen geschaffen.

Für die Anwendung der im Dekret vorgesehenen Maßnahmen und insbesondere für die Aufsicht über die Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen werden Ärzte herangezogen; mit der sportmedizinischen Prüfung werden anerkannte « Prüfärzte » und anerkannte « Prüfstellen » (Artikel 14), mit der sportmedizinischen Aufsicht über Sportveranstaltungen anerkannte « Aufsichtsärzte » (Artikel 15) und mit der Dopingkontrolle anerkannte « Kontrollärzte » und anerkannte « Kontrollaboratorien » (Artikel 16) beauftragt.

2. Die angefochtenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

*Artikel 11 Absatz 2:*

« Der Ausschuß für sportmedizinische Prüfung berät die Exekutive bei der Anerkennung der in Artikel 14 besagten Prüfärzte und Prüfstellen sowie der in Artikel 15 besagten Aufsichtsärzte. »

*Artikel 13 Absatz 3:*

« Der Antidopingausschuß berät die Exekutive über die Anerkennungskriterien und die Anerkennung der in Artikel 16 genannten Aufsichtsorgane, die in Artikel 2 <sup>7</sup> genannte Dopingkontrolle und die in Artikel 22 genannte Liste. »

*Artikel 14:*

« §1. Mit der sportmedizinischen Prüfung im Sinne von Artikel 20 werden anerkannte Prüfärzte und anerkannte Prüfstellen beauftragt.

Die Prüfstellen sind zuständig für die sportmedizinische Prüfung von Spitzensportlern und Nachwuchsspitzenportlern im Sinne von Artikel 12.

§2. Die Exekutive bestimmt nach eingeholter Stellungnahme des in Artikel 11 genannten Ausschusses für sportmedizinische Prüfung die den Prüfärzten und Prüfstellen gestellten Anerkennungsbedingungen.

Die Exekutive erkennt nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses für sportmedizinische Prüfung die Prüfärzte und Prüfstellen an. »

*Artikel 15:*

« §1. Mit der sportmedizinischen Aufsicht über Sportveranstaltungen werden anerkannte Aufsichtsärzte beauftragt.

§2. Die Exekutive bestimmt nach eingeholter Stellungnahme des in Artikel 11 genannten Ausschusses für sportmedizinische Prüfung die den Aufsichtsärzten gestellten Anerkennungsbedingungen, die Zuständigkeiten der Aufsichtsärzte und die Sportveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit eines Aufsichtsarztes erforderlich ist.

Die Exekutive erkennt nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses für sportmedizinische Prüfung die Aufsichtsärzte an. »

*Artikel 20 Absatz 3:*

« Die Exekutive bestimmt nach eingeholter Stellungnahme des Ausschusses für sportmedizinische Prüfung Form und Inhalt der Bescheinigung bezüglich der sportmedizinischen Prüfung, die von anerkannten Prüfärzten und anerkannten Prüfstellen ausgestellt werden kann. »

*Artikel 25:*

« Die anerkannten Kontrollärzte, die von der Exekutive damit beauftragt werden, kontrollieren die Erfüllung der in den Artikeln 19 und 20 besagten Bedingungen.

Ihren Befund halten sie gemäß den von der Exekutive festgelegten Modalitäten in einem Protokoll fest, das innerhalb von sieben Tagen der Exekutive zugesandt wird. Die Exekutive sendet innerhalb von vierzehn Tagen nach der Kontrolle eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls an den Staatsanwalt, den betroffenen Sportler und den betroffenen Sportverein. »

*Artikel 26:*

« §1. Die Exekutive, der Sportverein oder gegebenenfalls der Kontrollausschuß können vor, während oder nach einer Sportveranstaltung oder organisierten Vorbereitung Dopingkontrollen von anerkannten Kontrollärzten durchführen lassen.

§2. Die Exekutive bestimmt nach eingeholter Stellungnahme des Antidopingausschusses die Modalitäten der Dopingkontrolle und die Art und Weise, wie anerkannte Kontrollärzte zu diesem Zweck bestellt werden. »

*Artikel 27:*

« Dem Kontrollausschuß des Sportvereins im Sinne von Artikel 23 §1 3° obliegt folgende Verpflichtung:

1° die Sportveranstaltungen oder Vorbereitungen anzugeben, während welcher Dopingkontrollen durchgeführt werden sollen, und diese Wahl auf die zu 3° bestimmte Art und Weise ausschließlich der Exekutive mitzuteilen;

2° festzustellen, auf welche Art und Weise die Sportler bestimmt werden, die sich der zu 1° genannten Dopingkontrolle zu unterziehen haben;

3° die Exekutive spätestens vier Tage im voraus auf die von der Exekutive bestimmte Art und Weise von den geplanten Dopingkontrollen im Sinne von 1° sowie von den anerkannten Kontrollärzten, die diese Dopingkontrollen vornehmen sollen, in Kenntnis zu setzen;

4° die Exekutive spätestens vier Tage im voraus auf die von der Exekutive bestimmte Art und Weise von den anerkannten Kontrolllaboratorien, die die bei den Dopingkontrollen im Sinne von 1° entnommenen Proben analysieren sollen, in Kenntnis zu setzen;

5° innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Berichtes des Kontrolllaboratoriums über die Analyse der Proben im Sinne von 4° der Exekutive eine Abschrift zukommen zu lassen. »

*Artikel 28:*

« §1. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Offiziere der Gerichtspolizei können die anerkannten Kontrollärzte, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 26 im Hinblick auf die Durchführung einer Dopingkontrolle vor, während oder nach einer Sportveranstaltung oder organisierten Vorbereitung bestellt worden sind,

1° alle Auskünfte einholen und jede Untersuchung einleiten, die sie zum Zwecke der Dopingkontrolle für nötig halten;

2° die Bekleidung, die Sportausrüstung und das Gepäck des Sportlers und des Betreuers überwachen;

3° Probeentnahmen des Urins des Sportlers, der Getränke, der Nahrung und der Substanzen, die sich im Besitze des Sportlers oder des Betreuers befinden, vornehmen;

4° die Proben im Sinne von 3° zwecks Analyse an das anerkannte Kontrollaboratorium weiterleiten;

5° Einsicht in alle für die Erfüllung des in diesem Dekret vorgesehenen Auftrags erforderlichen Schriftstücke nehmen und Abschriften derselben anfertigen.

§2. Die anerkannten Kontrollärzte haben Zugang zu allen Räumlichkeiten und Orten, wo Sportveranstaltungen oder Vorbereitungen organisiert werden, sowie zu den Umkleieräumen, mit Ausnahme der bewohnten Räume.

§3. Die anerkannten Kontrollärzte können bei der Erfüllung ihres Auftrags den Beistand der Gemeindepolizei oder der Gendarmerie anfordern.

§4. Die anerkannten Kontrollärzte halten ihren Befund gemäß den von der Exekutive bestimmten Modalitäten in einem Protokoll fest, das innerhalb von sieben Tagen der Exekutive zugesandt wird. Innerhalb von vierzehn Tagen nach der Dopingkontrolle sendet die Exekutive eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls an den Staatsanwalt, den betroffenen Sportler, den Sportverein, dem er angehört, und vorkommendenfalls den Kontrollausschuß.

§5. Die Exekutive bestimmt nach eingeholter Stellungnahme des Antidopingausschusses die Art und Weise sowie die Bedingungen der Probeentnahmen im Sinne von §1 3° sowie die Organisation und Arbeitsweise der anerkannten Kontrollaboratorien. »

3. In Anwendung des Erlasses der Flämischen Exekutive vom 27. März 1991 sind bestimmte Artikel des Dekrets am 19. Juni 1991 in Kraft getreten.

Durch einen zweiten Erlaß der Flämischen Exekutive vom 27. März 1991 wurden die Zusammensetzung, die Ernennungsbedingungen und die Arbeitsweise des Rates für Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, des Ausschusses für sportmedizinische Prüfung, des Ausschusses für Hochleistungssport und Nachwuchssportler sowie des Antidopingausschusses geregelt. Dieser Erlaß wurde ersetzt durch den Erlaß der Flämischen Exekutive vom 23. Oktober 1991 zur Durchführung des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen.

Die Artikel 34, 37 und 41 des letztgenannten Erlasses bestimmen die in den Artikeln 14, 15 und 16 des Dekrets vom 27. März 1991 angekündigten Anerkennungsbedingungen für Prüf-, Aufsichts- und Kontrollärzte.

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

##### *Bezüglich der Zulässigkeit der Note des Ministers der Französischen Gemeinschaft*

1.A. Der Rechtsanwalt der Flämischen Exekutive hat mit Schreiben vom 15. Juli 1992 « zur Information des Hofes » eine vom Minister für Soziales und Gesundheitswesen der Französischen Gemeinschaft abgefaßte Note hinterlegt.

Der Rechtsanwalt der klagenden Partei hat in seinem Schreiben vom 7. September 1992 darauf hingewiesen, daß die Französische Gemeinschaft sich nicht als intervenierende Partei an dieser Rechtssache beteiligt habe, « weshalb diese Note von der Verhandlung auszuschließen ist und keine Berücksichtigung finden kann ».

1.B. Die Parteien haben auf der Sitzung ihre Bemerkungen bezüglich der zugesandten Note dermaßen verdeutlicht, daß der Hof sie als von der Verhandlung ausgeschlossen betrachten muß.

### *Bezüglich der Einrede der Unzulässigkeit der Klage*

2.A.1. Die Flämische Exekutive hält die Klage für unzulässig wegen fehlenden Interesses.

2.A.1.a. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hofes behauptet die Exekutive, die Klägerin habe im Hinblick auf jede der von ihr angefochtenen Bestimmungen nachzuweisen, daß sie durch diese Bestimmungen unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation getroffen werden könnte. Die Klägerin gebe diesbezüglich nicht die geringste Aufklärung.

Auch als Vereinigung ohne Gewinnzweck könne sich die Klägerin - so die Flämische Exekutive - nicht auf das allgemeine Interesse berufen, sondern lediglich auf ein kollektives (immaterielles) Interesse. Sie stelle aber gar keinen Versuch an, darzulegen, daß der mit ihrer Klage verfolgte Zweck irgendeinem kollektiven Interesse dienen würde, das ihrem Vereinigungszweck entsprechen würde, welches ein besonderer Zweck sein müßte, der überdies tatsächlich erstrebt werden müßte, was nur anhand ihrer konkreten Tätigkeit zu ermitteln sei, ferner daß ihre Tätigkeit nach wie vor dauerhaft ausgeübt werde und schließlich daß ihr Interesse nicht mit dem individuellen Interesse ihrer Mitglieder zusammenfalle.

2.A.2.b. Was die Einwendung der Flämischen Exekutive betrifft, der zufolge das Dekret nicht die von der klagenden Partei ihm beigemessene Tragweite haben soll, erwidert diese Partei, daß das Dekret tatsächlich eine Einschränkung der freien Ausübung der Medizin beinhalte. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, daß die Flämische Exekutive keineswegs bestreite, daß die sportmedizinische Prüfung, die sportmedizinische Aufsicht und die Dopingkontrolle zu den normalen Verrichtungen gehörten, die sich auf die Ausübung der Medizin bezögen.

2.B.1. Insofern, als die Flämische Exekutive in ihrer Einrede bezüglich des fehlenden Interesses auch geltend macht, daß die klagende Partei dem angefochtenen Dekret eine Tragweite beimesse, die es nicht habe, betrifft diese Einrede die Hauptsache.

2.B.2. Die Zulässigkeit der beim Hof anhängig gemachten Klage einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, setzt voraus, daß der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß die angefochtene Rechtsnorm diesem Vereinigungszweck Abbruch tut, daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, daß die Vereinigung nach wie vor eine dauerhafte Tätigkeit aufweist und daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

Laut Artikel 2 der Satzung hat die Vereinigung zum Zweck, «die Ärzte in einem Berufsverband zu vereinigen, der die Freiheit der Medizin erstrebt», und «als Hauptziel die Vertretung, Wahrung und Verteidigung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, und zwar sowohl der Allgemeinmediziner als auch der Fachärzte der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen und Brüsseler Region».

Die klagende Partei behauptet, daß das angefochtene Dekret die Ausübung der Medizin betreffe und zur Folge habe, daß ein Arzt nicht länger die im Dekret geregelten Tätigkeiten frei ausüben könne, was ihrem Vereinigungszweck zuwiderlaufe.

Es ist glaubhaft, daß die angefochtenen Bestimmungen den beruflichen Interessen der gesamten Mitglieder der Vereinigung und somit deren satzungsmäßigem Zweck Abbruch tun könnten. Im übrigen sind auch die anderen Voraussetzungen erfüllt, indem der Vereinigungszweck besonderer Art ist, die Vereinigung seit geraumer Zeit tätig ist und im Interesse all ihrer Mitglieder handelt.

Die VoG Vlaams Artsensyndicaat weist demzufolge das rechtlich erforderliche Interesse auf.

*Bezüglich des Umfangs der Klage*

3.A.1. Insofern, als die Klage gegen das Bestellen von Ärzten und das Auferlegen von Bedingungen im Hinblick auf die Durchführung von Dopingkontrollen gerichtet sein sollte, könnte sie nach Ansicht der Flämischen Exekutive nicht in Betracht gezogen werden, weil die diesbezügliche Regelung in Artikel 16 des Dekrets enthalten sei, die von der Klägerin allerdings nicht angefochten werde.

3.A.2. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Flämischen Exekutive ziele die Nichtigkeitsklage - so die klagende Partei - tatsächlich auf Artikel 16 des Dekret ab. Die Klage beziehe sich nämlich auf alle Bestimmungen des Dekrets, welche die freie Ausübung der Medizin betreffen, darunter der vorgenannte Artikel 16.

3.B. Der Hof stellt fest, daß die klagende Partei in ihrer Klageschrift ausdrücklich mehrere Bestimmungen des Dekrets, deren Nichtigklärung sie beantragt, aufzählt, ohne bei dieser Aufzählung Artikel 16 zu erwähnen.

Der Hof, der den Umfang der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift zu bestimmen hat, stellt jedoch fest, daß aus der Darlegung des Klagegrunds hervorgeht, daß die Klage auch gegen Artikel 16 gerichtet ist. Der Hof bezieht deshalb auch diesen Artikel in seine Untersuchung ein.

#### *Bezüglich der Darlegung der Klagegründe*

4.A.1. Die klagende Partei macht in einem Klagegrund, den sie als einzigen Klagegrund vorbringt, die Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften sowie der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung geltend.

4.A.2. Die Flämischen Exekutive ist der Meinung, die Klage sei unzulässig wegen des Fehlens einer Darlegung der Klagegründe bzw. der einzige Klagegrund sei wegen mangelnder Präzisierung unzulässig.

In diesem Zusammenhang nimmt die Exekutive Bezug auf Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sowie auf die einschlägige Rechtsprechung des Hofes.

Die Exekutive meint, weder aus dem Klagegrund noch aus dessen « Erläuterung » sei ersichtlich, warum oder in welcher Hinsicht die Klägerin die verschiedenen im Klagegrund erwähnten Rechtsregeln für verletzt hält, geschweige denn durch welche von den angefochtenen Bestimmungen des Dekrets.

4.A.3. Der Unzulässigkeit der Klage wegen mangelnder Präzisierung des Klagegrunds widerspricht die klagende Partei folgendermaßen: « In einem einzigen Klagegrund werden die durch das angefochtene Dekret verletzten Bestimmungen angegeben. In der Erläuterung wird die Zuständigkeitsüberschreitung der Flämischen Gemeinschaft dargelegt. Durch diese Zuständigkeitsüberschreitung verletzt die Flämische Gemeinschaft auch die Wirtschaftsunion und den Gleichheitsgrundsatz. »

4.B.1. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt folgendes:

« Die Klageschrift gibt den Klagegegenstand an und enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe. »

Die in der Klageschrift dargelegten Klagegründe entsprechen der Bestimmung von Artikel 6

des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, wenn sie erwähnen oder zu verstehen geben, welche Verfassungs- bzw. Zuständigkeitsvorschriften verletzt sein sollen, welche Bestimmungen diese Vorschriften verletzt haben sollen und in welcher Hinsicht dieselben Vorschriften durch die besagten Bestimmungen verletzt sein sollen.

Diese Erfordernisse beruhen einerseits auf der Erwägung, daß der Hof bereits bei der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein soll, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits auf der Erwägung, daß die anderen Parteien die Möglichkeit haben sollen, auf die Argumentation der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darstellung der Klagegründe unerlässlich ist.

4.B.2. Was die Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung betrifft, beschränkt sich die klagende Partei in ihrer Klageschrift auf die folgende Feststellung: «Die Gleichheit der Ausübung des Berufs wird durch die Einführung gesetzwidriger und geschützter Berufstitel beeinträchtigt, mit denen ein Monopol verbunden wird, das dem allgemeinen Monopol für die Ausübung der Heilkunde Abbruch tut. »

Eine derartige Darlegung des Klagegrunds entspricht nicht den vorgenannten Erfordernissen, die durch Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschrieben sind.

Der einzige Klagegrund, wie er in der Klageschrift formuliert ist, ist somit unzulässig, soweit er eine Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung anführt.

4.B.3. Was die Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften betrifft, stellt der Hof fest, daß die klagende Partei ihre diesbezüglichen Ausführungen in Wirklichkeit auf jene Beschwerde beschränkt, wonach die angefochtenen Bestimmungen einerseits die Ausübung der Medizin regeln und andererseits Niederlassungsbedingungen einführen würden.

Die übrigen von der klagenden Partei vorgebrachten Beschwerden werden nicht durch eine entsprechende Darlegung des Klagegrunds, wie sie durch den vorgenannten Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschrieben wird, untermauert.

4.B.4. Der Hof prüft demzufolge den Klagegrund nur insofern, als dieser von einer

Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften ausgeht, und zwar im oben angegebenen Maße.

### *Zur Hauptsache*

5.A.1. Die klagende Partei bringt einen einzigen Klagegrund vor, ausgehend von der Verletzung der Artikel 59*bis* und 107*quater* der Verfassung, der Artikel 5 und 6 §1 VI Absatz 3 <sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, und der Wirtschaftsunion.

Die vorgenannten Bestimmungen würden -so die klagende Partei - verletzt, indem das Dekret drei geschützte Berufstitel für Ärzte einführe, und zwar «Prüfärzt », «Aufsichtsarzt » und «Kontrollarzt ». Die Exekutive werde damit beauftragt, die Bedingungen festzulegen, die die Ärzte erfüllen müßten, um diese besonderen Berufstitel führen zu können.

Die klagende Partei ist der Meinung, daß das angefochtene Dekret die Ausübung der Medizin regele, das durch den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 eingeführte, gesetzliche Monopol der Ärzte zur Ausübung der Medizin regele oder einschränke, Niederlassungsbedingungen für Ärzte bestimme, Berufstitel einführe und die dafür erforderliche berufliche Eignung festlege. Diese Angelegenheiten gehören nach Ansicht der klagenden Partei jedoch zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers, weshalb der Dekretgeber diesbezüglich unzuständig gewesen sei.

5.A.2.a. Die Flämische Exekutive behauptet zunächst, daß der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre, da die angefochtenen Dekretsbestimmungen nicht die Tragweite hätten, die die klagende Partei ihnen beimesse.

Wenn nämlich Ärzte mit einer bestimmten Aufgabe - in diesem Fall mit der medizinischen Sportaufsicht - beauftragt würden, werde dadurch keineswegs die « Ausübung der Medizin » geregelt. Das Dekret lege nämlich keine von den Medizinern zu beachtenden Verhaltensregeln fest, enthalte keine Regelung im Bereich des Arzt/Patient-Verhältnisses und räume den Patienten keine Rechte ihrem Arzt gegenüber bzw. umgekehrt ein. Genausowenig würden die durch den königlichen Erlaß Nr. 78 bestimmten Regeln geändert, ergänzt, ersetzt und/oder aufgehoben.

Zwar werde von den Flämischen Gemeinschaft durch verschiedene Bestimmungen des angefochtenen Dekrets die freiwillige Mitwirkung von Ärzten bei der Anwendung des Dekrets in Anspruch genommen, weil die sinnvolle Anwendung einer Regelung bezüglich der Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen nur schwerlich ohne die Mitwirkung von Medizinern erfolgen könne.

Die Flämische Exekutive behauptet des weiteren, daß durch das Dekret dem Monopol der Ärzte kein Abbruch getan werde, geschweige denn, daß Bedingungen für die Vornahme bestimmter ärztlicher Verrichtungen auferlegt würden.

Das angefochtene Dekret regele genausowenig den (Zugang zum) Beruf. Die Funktionen «Prüfärzt », « Aufsichtsarzt » und « Kontrollarzt » seien nämlich keine Berufe, sondern Aufgaben, die Ärzte für die Flämische Gemeinschaft erfüllen könnten.

Genausowenig würden durch das angefochtene Dekret geschützte Berufstitel eingeführt oder die dafür erforderliche berufliche Eignung festgelegt. Das Dekret gebe lediglich den entsprechenden Ärzten eine rein unterscheidende, funktionelle Bezeichnung.

5.A.2.b. Die Flämische Exekutive behauptet ferner, die angefochtenen Bestimmungen gehörten zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften. Die zuständigkeitsrechtliche Grundlage dafür sei in Artikel 59*bis* §2*bis* der Verfassung sowie in Artikel 5 §1 I 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen enthalten; diese Vorschrift rechne zu den personenbezogenen Angelegenheiten, « was die Gesundheitspolitik betrifft »: « die Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der präventiven Gesundheitspflege, mit Ausnahme der nationalen prophylaktischen Maßnahmen ».

Was den von der klagenden Partei beanstandeten medizinischen Aspekt des Dekrets anbelangt, meint die Exekutive, es verstehe sich von selbst, daß die sportmedizinische Prüfung, die sportmedizinische Aufsicht über Leistungssportveranstaltungen und die Dopingkontrolle medizinische und somit volksgesundheitliche Aspekte aufwiesen, wie übrigens die meisten personenbezogenen Angelegenheiten. An sich könne dies aber nur schwerlich zur Folge haben, daß der Gemeinschaftsdekretgeber unzuständig wäre.

Als zuständigkeitsrechtliche Grundlage für die angefochtenen Dekretsbestimmungen könne -so die Exekutive - subsidiär auch Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 herangezogen werden. Für den Fall, daß der Hof der Ansicht sein sollte, daß die medizinischen Aspekte des angefochtenen Dekrets grundsätzlich den Rahmen der dem Gemeinschaftsdekretgeber zugewiesenen Zuständigkeit sprengen würden, vertritt die Exekutive die Meinung, daß die diesbezüglich im Dekret enthaltenen Regelungen nicht nur notwendig seien für eine sinnvolle Aufsicht über die Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen, sondern auch nur eine äußerst geringe Auswirkung auf die Ausübung der Medizin an sich hätten, welche sich in dieser Hinsicht somit für eine differenzierte Regelung eigne.

5.A.2.c. Die Flämische Exekutive meint schließlich, es sei nicht einzusehen, wie die angefochtenen Dekretsbestimmungen die Wirtschaftsunion berühren könnten oder im Widerspruch dazu stünden - alleine schon deshalb, weil sich die Wirtschafts- und Währungsunion auf den interregionalen Verkehr von Produktionsfaktoren beziehe.

5.A.3.a. In Beantwortung der Einwendung der Flämischen Exekutive, wonach der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehren würde, beschreibt die klagende Partei in ihrem Erwidernsschriftsatz die zur Ausübung der Medizin gehörenden Verrichtungen und schließt daraus, daß die sportmedizinische Prüfung, die sportmedizinische Aufsicht über Sportveranstaltungen und die Dopingkontrolle darin enthalten seien. Wenn nämlich diese Verrichtungen eine Person tätigen würde, die nicht die Bedingungen des königlichen Erlasses Nr. 78 erfüllt, so würde sie strafrechtlich verfolgt werden. Die klagende Partei ist somit der Auffassung, daß die angefochtenen Bestimmungen tatsächlich Bedingungen für die Vornahme von zur Ausübung der Medizin gehörenden Verrichtungen auferlegten.

5.A.3.b. Bezüglich der Zuständigkeit des Gemeinschaftsdekretgebers, zu bestimmen, daß bestimmte Tätigkeiten einer ärztlichen Kontrolle unterworfen werden, macht die klagende Partei geltend, daß diese Zuständigkeit keineswegs impliziere, daß Ärzten, die solche ärztlichen Kontrollen durchführen, zusätzliche Eignungsanforderungen gestellt werden. Der Umstand, Arzt zu sein, verleihe nämlich ein allgemeines Monopol für die Durchführung aller zur Ausübung der Medizin gehörenden Verrichtungen.

Die klagende Partei meint, Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 könne nicht herangezogen werden, weil das Verschreiben zusätzlicher Eignungsbedingungen « nicht unentbehrlich ist für die ärztliche Aufsicht ».

5.A.3.c. Was die Verletzung der Wirtschaftsunion betrifft, vertritt die klagende Partei in ihrem Erwidernsschriftsatz den Standpunkt, daß durch das angefochtene Dekret Niederlassungsbedingungen eingeführt würden, was die Wirtschaftsunion berühre. In diesem Zusammenhang behauptet die klagende Partei, die in Flandern geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des Arztberufes dürften sich nicht von den in Wallonien geltenden unterscheiden.

5.B.1. Laut der Begründungsschrift hat das angefochtene Dekret zum Zweck, ein kohärentes Ganzes von normativen und organisatorischen Bestimmungen zustande zu bringen, damit den Sportlern maximale Chancen auf Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen geboten und im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung diesbezüglicher Mißstände regulierend aufgetreten wird (Drucks., Fl. Rat, 1990-1991, 448, Nr. 1, SS. 2 und 63).

Zu diesem Zweck sieht das Dekret unter anderem die Einsetzung mehrerer Aufsichtsorgane

vor: Prüfärzte und Prüfstellen hinsichtlich der sportmedizinischen Prüfung, Aufsichtsärzte hinsichtlich der sportmedizinischen Aufsicht über Sportveranstaltungen, und Kontrollärzte sowie Kontrolllaboratorien hinsichtlich der Dopingkontrolle, wobei die Exekutive mit der entsprechenden Anerkennung beauftragt wird.

5.B.2. Laut Artikel 59*bis* §2*bis* der Verfassung regeln die Gemeinschaftsräte durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten.

Nach Artikel 5 §1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umfassen die personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 59*bis* §2*bis* der Verfassung unter anderen, was die Gesundheitspolitik betrifft, «die Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der präventiven Gesundheitspflege, mit Ausnahme der nationalen prophylaktischen Maßnahmen».

Aus den Vorarbeiten zum vorgenannten Artikel 5 §1 I 2° geht hervor, daß hinsichtlich der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der präventiven Gesundheitspflege die Gemeinschaft unter anderem zuständig ist für «die medizinische Sportkontrolle, die durch die Reglementierung bezüglich der Ausübung bestimmter Sportarten (Boxsport, Radsport) vorgeschrieben ist, und die fakultative Kontrolle» (Drucks., Senat, 1979-1980, 434, Nr. 2, SS. 124-125).

5.B.3. Soweit sie nicht anders darüber verfügt haben, ist davon auszugehen, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Region die völlige Zuständigkeit für das Erlassen der Vorschriften, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, übertragen haben, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, sich nötigenfalls auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung zu berufen.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß Artikel 59*bis* §2*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 §1 I 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980, unter Vorbehalt der darin enthaltenen Ausnahme, den gesamten Bereich der Gesundheitserziehung sowie der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der präventiven Gesundheitspflege den Gemeinschaften übertragen hat.

5.B.4. In dem Maße, wie sich die angefochtenen Bestimmungen auf die vom Dekretgeber

der Exekutive erteilte Ermächtigung, Bedingungen für die Anerkennung der Prüf-, Aufsichts- und Kontrollärzte vorzuschreiben, beziehen, sind diese Bestimmungen als Vorschriften in bezug auf die Sportausübung unter Beachtung der gesundheitlichen Anforderungen zu betrachten - eine Angelegenheit, die zur präventiven Gesundheitspflege gehört.

Der Dekretgeber hat durch die Annahme dieser Bestimmungen somit einen Aspekt der präventiven Gesundheitspflege geregelt, der für den ärztlichen Schutz der Sportler spezifisch ist.

5.B.5. Die durch Artikel 5 §1 I 2<sup>o</sup> zugewiesene Zuständigkeit bietet dem Dekretgeber nicht die Möglichkeit, die Ausübung der Medizin zu regeln.

Obwohl der königliche Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Medizin keine Definition enthält von dem, was unter Medizin zu verstehen ist, läßt sich aus Artikel 2 §1 Absatz 2 und §2 Absatz 3, wo festgelegt wird, welche Verrichtungen als gesetzwidrige Ausübung der Medizin zu betrachten sind, ableiten, daß eine Verrichtung zur Ausübung der Medizin gehört, wenn sie unter anderem folgendes bei einem menschlichen Wesen bezweckt bzw. bezwecken soll: Untersuchung des gesundheitlichen Zustandes, Erkennung von Krankheiten und Gebrechen, Aufnahme eines Befundes oder Ein- oder Durchführung der Behandlung eines psychischen oder physischen, wirklichen oder vermeintlichen pathologischen Zustandes.

Der Hof stellt fest, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht dazu führen, daß durch die Ermächtigung der Exekutive, Anerkennungsbedingungen für die Vornahme ärztlicher Verrichtungen bezüglich der Prüfung, Aufsicht und Kontrolle in einem bestimmten Fachbereich bei bestimmten Personen vorzuschreiben, Ärzte, die diese Anerkennung nicht erhalten, daran gehindert würden, diese Verrichtungen vorzunehmen. Aus dem angefochtenen Dekret ergibt sich lediglich, daß nichtanerkannte Ärzte die durch das Dekret vorgeschriebenen Bescheinigungen (Artikel 20 Absatz 3) nicht ausstellen können und daß sie ihren Befund nicht in einem Protokoll festhalten können (Artikel 28 §4). Allgemeiner hindert das Dekret die nichtanerkannten Ärzte gleichwohl nicht daran, die gleichen ärztlichen Verrichtungen vorzunehmen; vielmehr verhindert es, daß diese Verrichtungen die vom Dekret bezweckten rechtlichen oder verwaltungsmäßigen Folgen nach sich ziehen würden. Das Dekret läßt sich demzufolge nicht so auslegen, daß es die Ausübung der Medizin im Sinne des besagten königlichen Erlasses Nr. 78 regeln würde.

5.B.6. Die klagende Partei macht überdies die Verletzung von Artikel 6 §1 VI letzter Absatz 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend, weil das angefochtene Dekret Niederlassungsbedingungen für Ärzte einführen würde.

Die durch Artikel 6 §1 VI Absatz 5 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dem Nationalgesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit der Niederlassungsbedingungen beinhaltet die Zuständigkeit, Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Berufen oder der Errichtung von Geschäftsniederlassungen festzulegen, allgemeine Vorschriften oder Eignungsbedingungen bezüglich der Ausübung gewisser Berufe festzulegen, Berufstitel zu schützen usw.

Die angefochtenen Bestimmungen führen keine Niederlassungsbedingungen ein, sondern schaffen Verwaltungsfunktionen, die für Rechnung der Flämischen Gemeinschaft erfüllt werden: Prüfarzt, Aufsichtsarzt und Kontrollarzt. Sie ermächtigen die Exekutive dazu, die Bedingungen zu bestimmen, welche die Ärzte zu erfüllen haben, um in diesen Eigenschaften anerkannt zu werden. Diese Funktionen sind Verwaltungsaufgaben, die Ärzte für die Flämische Gemeinschaft erfüllen können; es sind keine Berufe.

5.B.7. Dem einzigen Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 1992 durch die vorgenannte Besetzung, in der die gesetzlich verhinderten Richter L.P. Suetens und M. Melchior bei dieser Urteilsverkündung durch die Richter K. Blanckaert bzw. D. André ersetzt wurden.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts